

2. Nachtragssatzung vom ____ zur Satzung über die Einsammlung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallsatzung) vom 16.01.2013

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung vom ____ folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, bei Abfallgroßbehältern im Einvernehmen mit dem Benutzer deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Die gebührenpflichtigen Abfallbehälter für Rest- und Bioabfälle sind mit einer elektronischen Gebührenmarke (Transponder) ausgestattet. Diese Gebührenmarke dient der Zuordnung des Behälters zum jeweiligen Grundstück. Eine Speicherung von Daten auf dem Transponder erfolgt nicht. Mit dem Transponder kann die zugehörige Abfallart und der Leerungsintervall bestimmt werden. Während der Abfuhr wird die tatsächliche Leerung des Behälters erfasst.

Die Datenspeicherung und Datennutzung der Leerungsdaten dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Abfallentsorgung in der Stadt im Rahmen der Abfallüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 17 Abs. 1 KrWG, § 1 dieser Satzung). Darüber hinaus wird dadurch der Nachweis für eine ordnungsgemäße Vergütung der Abfalllogistik und eine satzungsgemäße Abfallentsorgung erbracht. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Bioabfallbehälter (braune Tonne) mit elektronischer Gebührenmarke für organische Küchen- und Gartenabfälle genormte 120- und 240-l-Abfallbehälter

b) Papierabfallbehälter (blaue Tonne) für Papierabfälle genormte 120 -, 240-l-Abfallbehälter und 1,1 cbm Abfallgroßbehälter (Container)

c) Restabfallbehälter (graue Tonne) mit elektronischer Gebührenmarke für Restabfälle genormte 60-, 80-, 120-, 240-l-Abfallbehälter und 1,1 cbm Abfallgroßbehälter (Container)

d) Abfallsäcke bzw. -behälter für DSD Abfälle (gelber Sack bzw. Tonne mit gelbem Deckel) für Metalle, Kunst- und Verbundstoffe

e) Für die Erfassung von Altkleidern und Schuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) Depotcontainer an. Die Standorte werden vom BAV bekannt gegeben.

Als Abfallbehälter im Sinne der Buchstaben a)-c) sind nur durch die Stadt zur Verfügung gestellte Behälter zulässig.

(4) Für vorübergehend mehr anfallende Rest- und Grünabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

(5) Rest- und Bioabfallbehälter ohne elektronische Gebührenmarke werden nicht geleert.

§ 2

§ 13 Abs. 4 lit. c) erhält folgende neue Fassung:

c) Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen, einzufüllen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes nicht geeignet sind.

§ 3

§ 13 erhält folgenden zusätzlichen Absatz:

(12) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Andernfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 4

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 15.04.2017 in Kraft.